

# STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

---

## Parkgebührenordnung

## POLIZEI SICHERHEITS- UND POLIZEIVERWALTUNG

Unser Zeichen:

POL.122/10/G/24-Mag. KAT

Bearbeiter: Mag. Thomas Kaltenleitner

Telefon: 07722/808 DW 215

e-Mail: thomas.kaltenleitner@braunau.ooe.gv.at

e-Mail: rathaus@braunau.ooe.gv.at

Homepage: www.braunau.at

Braunau am Inn, 23.05.2024

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 23.05.2024, TOP. VII/1, betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.05.2024 wird gemäß § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, § 17 Abs. 3 Z 5 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 133/2022, sowie § 40 Abs. 2 Z 4 und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 90/2021, verordnet:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- 1.) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der StVO 1960 i.d.g.F.) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr vorgeschrieben.
- 2.) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 27 und 28 der StVO 1960.

**§ 2****Festlegung des Gebietes für gebührenpflichtiges Parken**

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die Anlage A planlich dargestellten Bereiche:

1. Stadtplatz – westseitig: halbe Stadtplatzseite, vom Haus Nr. 3 bis einschl. Haus Nr. 18 und vom Haus Stadtplatz 23 bis einschl. Haus Nr. 26.
2. Stadtplatz – ostseitig: vom Haus Stadtplatz Nr. 31 bis einschl. Haus Nr. 37 und vom Haus Stadtplatz Nr. 41 bis einschl. Nr. 47.
3. Salzburger Vorstadt: vom Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 21.
4. Linzerstraße: vom Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 36.
5. Palmstraße: von der Kreuzung mit der Linzerstraße bis zum Palmplatz.
6. Palmplatz: der gesamte Palmplatz von der Palmstraße bis zum „Am Berg“.
7. Am Berg: für den gesamten Straßenzug „Am Berg“.
8. Pommerplatz: für den gesamten Pommerplatz innerhalb der dortigen Straßeneinmündungen Kasernengasse, Lederergasse und Schmidgasse sowie der Bereich gegenüber dem Haupteingang des Geschäftes Billa.
9. Theatergasse: Parkplatz gegenüber der evangelischen Kirche (Parz. Nr. 406/6, KG Braunau am Inn).
10. Ringstraße: Stadtparkparkplatz (Parz. Nr. 63/1, KG Braunau am Inn).
11. Ringstraße: Krankenhausparkplatz (Parz. Nr. 294/3, KG Braunau am Inn).
12. Talstraße: von der Einmündung Jubiläumstraße entlang dem Gebäude Talstraße 1.
13. Theatergasse 1 - 3: Parkplatz (Gasthof Schnaitl-Keller).
14. Ringstraße Nebenfahrbahn: entlang der Dr. Scheuba Villa (Grundstück Lederergasse 21).
15. Altstadt West: Gesamte Poststallgasse, Johann Fischer Gasse, Altstadt, Kirchengasse, Kirchenplatz, Schleifmühlgasse, Hans Steininger Gasse, Quergasse, Krankenhausgasse und Dr. Scheuba Gasse.
16. Altstadt Ost: Gesamte Lerchenfeldgasse, Lederergasse, Berggasse und Mühlengasse.

## § 3

Höhe der Parkgebühr

- 1.) Die Höhe der Parkgebühr wird grundsätzlich mit 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- 2.) Als kürzeste Einheit werden 5 min bestimmt. Für diese Zeiteinheit beträgt die Parkgebühr jeweils 0,10 Euro. Daraus ergeben sich für die in § 2 angeführten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nachstehende Parkgebühren:

	Euro		Euro
Für 5 Minuten	0,10	Für 95 Minuten	1,90
Für 10 Minuten	0,20	Für 100 Minuten	2,00
Für 15 Minuten	0,30	Für 105 Minuten	2,10
Für 20 Minuten	0,40	Für 110 Minuten	2,20
Für 25 Minuten	0,50	Für 115 Minuten	2,30
Für 30 Minuten	0,60	Für 120 Minuten	2,40
Für 35 Minuten	0,70	Für 125 Minuten	2,50
Für 40 Minuten	0,80	Für 130 Minuten	2,60
Für 45 Minuten	0,90	Für 135 Minuten	2,70
Für 50 Minuten	1,00	Für 140 Minuten	2,80
Für 55 Minuten	1,10	Für 145 Minuten	2,90
Für 60 Minuten	1,20	Für 150 Minuten	3,00
Für 65 Minuten	1,30	Für 155 Minuten	3,10
Für 70 Minuten	1,40	Für 160 Minuten	3,20
Für 75 Minuten	1,50	Für 165 Minuten	3,30
Für 80 Minuten	1,60	Für 170 Minuten	3,40
Für 85 Minuten	1,70	Für 175 Minuten	3,50
Für 90 Minuten	1,80	Für 180 Minuten	3,60

## § 4

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

- 1.) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
- 2.) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person

enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

## § 5

### Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
6. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
7. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer (sozialen, pflegenden oder medizinischen) Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
8. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss.

## § 6

### Fälligkeit der Parkgebühren

Die Parkgebühr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist bei Beginn des Abstellens fällig.

## § 7

### Art der Entrichtung der Parkgebühr und Nachweis der Entrichtung

- 1.) Die Parkgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten durch Erwerb eines Parkscheines oder elektronisch mittels Handy

entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dient ausschließlich der Parkschein gemäß Absatz 2 oder der elektronische Nachweis der Entrichtung mittels Handy „sogenanntes Handyparksystem“ gemäß Absatz 3. Das Höchstmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfalle ergibt sich aus der nach den straßenpolizeilichen Vorschriften insgesamt erlaubten Parkdauer.

Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine oder elektronisch gebuchtes Parken einzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

- 2.) Der Parkschein nach dem Muster der Anlage B ist unverzüglich nach dem Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.
- 3.) Die elektronische Entrichtung über das elektronische Handyparksystem und Paybox hat unmittelbar nach Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu erfolgen und wird von den Kontrollorganen mittels Abfragemöglichkeit in Echtzeit elektronisch überprüft.
- 4.) Es ist verboten verwechselbare Attrappen von Parkscheinen oder Ausnahmegewilligungen zu verwenden.

## § 8

### Strafbestimmungen

- 1.) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu 220,00 Euro zu bestrafen.
- 2.) Wer das im § 5c OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., vorgesehene Dienstabzeichen oder diesem verwechselbar ähnliche Gegenstände unbefugt oder missbräuchlich führt oder verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200,00 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Unbefugt geführte Dienstabzeichen, Dienstaussweise oder Gegenstände, die einer solchen Übertretung zugrunde liegen, sind für verfallen zu erklären.

## § 9

### Inkrafttreten

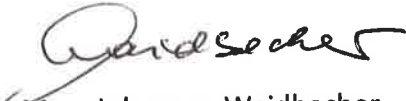
Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen:

Abt. Pol.; 122/10/G/14-Ai. vom 22.05.2014,

Pol,117/1/17-schn. vom 14.12.2017, sowie  
Pol,117/1/18-schn. vom 15.02.2018  
außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Waidbacher

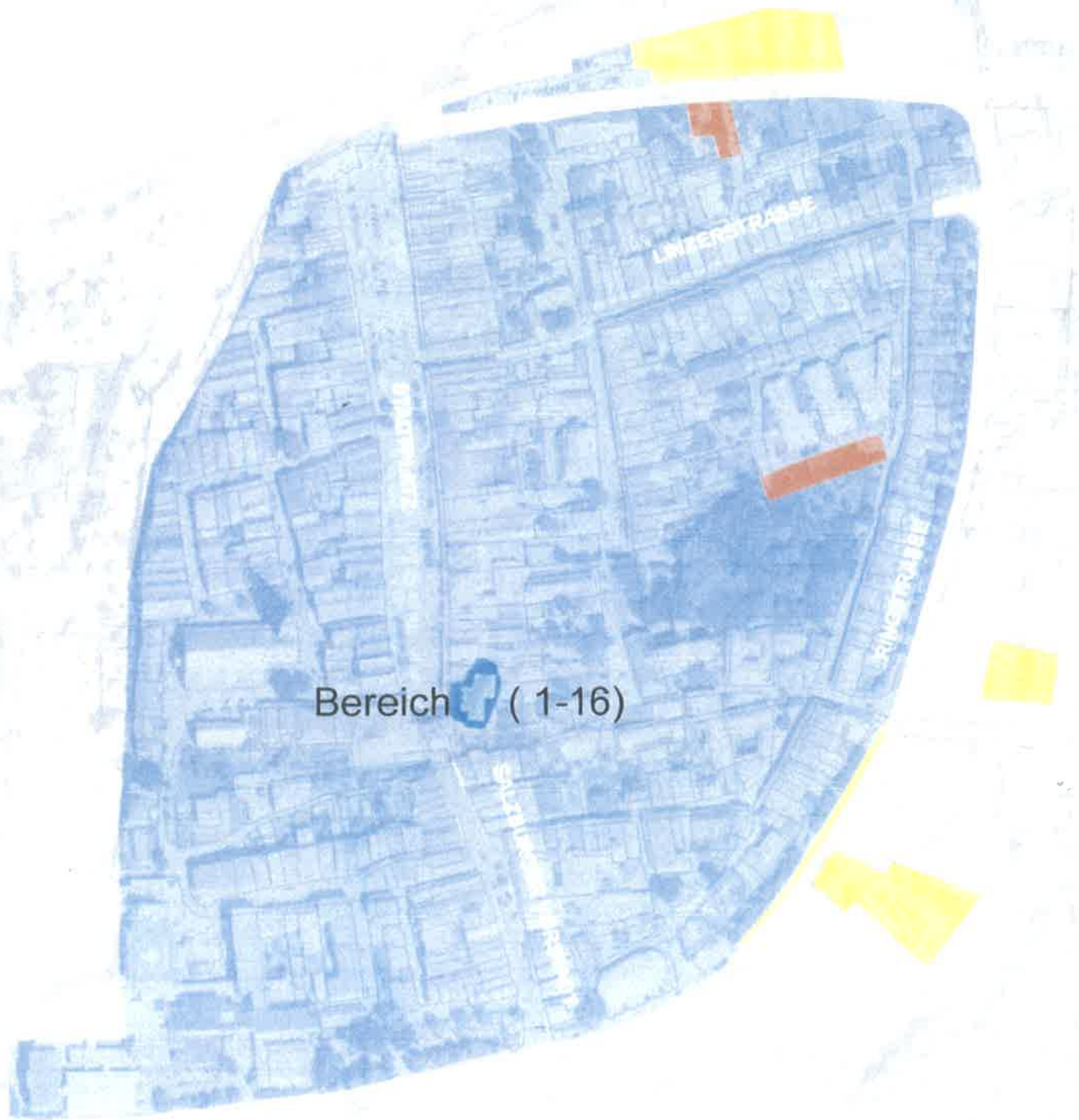
**Anlagen:**

Anlage A      Plan  
Anlage B      Muster Parkschein

Angeschlagen am: .....05.06.2024

Abgenommen am: .....18.07.2024

Anlage A zur Verordnung POL.122/10/G/24-Mag. KAT



gebührenpflichtige Kurzparkzone 180min 0,6€ / halbe Stunde

 Stellflächen zur Verpachtung

 gebührenfreie Dauerparkplätze

VON AUSSEN GUT LESBAR  
HINTER DIE WINDSCHUTZ-  
SCHEIBE LEGEN

Stadt Braunau 014  
Palmstr. Palmpark

bezahlt: 0.20 EUR  
No: 759/28.04.14 16:17

PARKZEITENDE

16:27  
28.04.2014

Stadt Braunau 014  
Palmstr. Palmpark

P-Ende: 16:27

Datum: 28.04.2014  
bezahlt: 0.20 EUR